

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 22. März 2024

Seite 18

77. Jahrgang - Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Land Coburg

Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung.

Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

Aufgebot:

Für das nachstehend verlorengemeldete Sparkassenbuch der Sparkasse Coburg - Lichtenfels ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:
Sparkassenbuch-Nr.: 3510268398

Stadt und Land Coburg

Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 05. März 2024 seine Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 18.03.2024 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2024 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken im April 2024 (voraussichtliches Erscheinungsdatum: 25.04.2024) amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar ist.

Dörfles-Esbach, 05. März 2024

Baj, Werkleiter

Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 05. März 2024 den Jahresabschluss 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	56.637.346,73 Euro
Jahresgewinn	1.492.728,46 Euro

Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von insgesamt 1.492.728,46 Euro ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für „Zweckgebundene Rücklage“ zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 16.06.2023

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 05.03.2024

Baj
Werkleiter

Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 05. März 2024 die 18. Satzung der Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Die Satzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken im April 2024 (voraussichtliches Erscheinungsdatum: 25.04.2024) amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IN NORDWEST-OBERFRANKEN

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 01.12.1998 (OfrABl. Folge 1/99) in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 07.03.2023 (OfrABl. Folge 4/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen
nach Gewicht je Tonne Abfall 178,-- €

jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner 200 kg) bei:

1. Für Mengen bis max. 1,0 m³, z.B. PKW-Kofferraum, Pkw mit Anhänger – Ladefläche bis 2 m² und Bordwand oder Ladehöhe bis zu 0,5 m, Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge. 12,-- €

2. Über in Nr. 1 hinaus gehende Mengen größer 1,0 m³ 30,-- €
z.B.: Kleinbus, Klein-Lkw, Transporter, Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis zu 4 m², Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.

2. Dem § 3 Abs.4 wird folgender Buchstabe f) angefügt:

- f) bei Anlieferung von Kleinmengen (kleiner 200 kg) gelten die Kleinmengenpauschalen nach Absatz 1

3. §4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr Folgen verspäteter Zahlung

Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Anlieferung an der Umladestation, am Müllheizkraftwerk, an der Not- und Reststoffdeponie Blumenrod oder an einer stattdessen eingerichteten Ersatzeinrichtung.

Für regelmäßige Anlieferungen eines Gebührenschuldners können die fälligen Gebühren für bestimmte Zeitabschnitte in einem Sammelbescheid festgesetzt werden.

In diesem Falle wird die Gebühr am 25. des Monats fällig, der dem Monat der Anlieferung folgt.

Werden die angeforderten Gebühren nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, so fallen für die rückständigen Beträge Säumniszuschläge gemäß § 240 AO an.

Zusätzlich werden 5,-- € Mahngebühren gemäß Art. 20 KG erhoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 05.03.2024

Dominik Sauerteig

Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Aufgebot: Für das nachstehend verloren- gemeldete Sparkassenbuch der Sparkasse Coburg - Lichtenfels ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloser- klärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3510268398

der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2 - 3
96450 Coburg

lautend auf:
Dr. Eva-Maria von Nordheim
Nikolaus-Schmidt-Str. 3
96317 Kronach

Antragsteller:
Margarete Sünkel
Dieter Sünkel
Höhenweg 23
96346 Wallenfels

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, beginnend ab dem auf den Aushang folgenden Tag bei

Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2 - 3
96450 Coburg

anzumelden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.

Coburg , 14.03.2024

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

V o r s t a n d

gez. Dr. Faber gez. Höhn